

Antrag zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf sowie der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule Düsseldorf

Antrag

Da mehrere Feinheiten im politischen Alltag noch einer Nachbesserung bedürfen bitte ich das Studierendenparlament folgende Änderungen noch in den entsprechenden Schriftstücken die vorgeschlagenen Änderungen, gesammelt vom AStA-Vorstand und dem Referat für Hochschulpolitik, durchzusehen und entsprechend abzustimmen.

Die Punkte sind alle nummeriert, haben eine Erklärung, warum diese Änderung angemerkt und gewünscht wird und die passenden Auszüge aus den dazugehörigen Dokumenten.

Die eigentlich zusätzlich noch gewünschten Änderungspunkte zur Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf werden auf Wunsch des aktuellen Wahlausschusses zu einem späteren Zeitpunkt noch nachgereicht und konnten bisher noch nicht ausreichend erarbeitet werden.

Sebastian Holthausen
Referat für Hochschulpolitik

Übersicht:

A - Änderungen der Satzung der Studierendenschaft der HSD

01 – Umbenennung LBiT in Queer

02 – Hinzufügen einer Regelung für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

03 – Projektstellen auch für Nicht-Studierende ermöglichen

B – Änderungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der HSD

01 – Anpassung der Regelung für Ausgaben über 500€

Änderungen der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf

01 – Umbenennung LBiT in Queer

Erklärung:

Das vorher autonome Referat für Lesben, Bi- und Transsexuelle (LBiT) hat sich umbenannt und eine entsprechende Korrektur in der Satzung ist daher notwendig.

Änderungsvorschlag:

In der Auflistung wird das Referat in Queer-Referat umbenannt:

Abschnitt 3: Allgemeiner Studierendenausschuss - §23 Autonome Referate

(3) Die autonomen Referate sind:

1. Referat für Bi-sexuelle und Schwule (BiSchwu)
2. Frauenreferat
3. *Queer-Referat*
4. People of Color Referat

Auszüge:

Auszug Satzung der Studierendenschaft HSD:

§23 Autonome Referate

(1) Die autonomen Referate haben die Aufgabe, die Belange bestimmter Studierendengruppen zu vertreten und daran mitzuwirken, bestehende Nachteile für diese zu beseitigen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen den autonomen Referaten besondere Mittel aus dem Haushalt der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die autonomen Referate sind:

1. Referat für Bi-sexuelle und Schwule (BiSchwu)
2. Frauenreferat
3. Referat für Lesben, Bi- und Transsexuelle (LBiT)
4. People of Color Referat

02 - Hinzufügen einer Regelung für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

Erklärung:

Das Justizariat informierte mich, dass wir eine Ergänzung in der Satzung der Studierendenschaft der HSD anstreben sollten.

Dabei geht es um die Wahl der **Vertretungen der Belange studentischer Hilfskräfte**.

Die Wahlordnung der HSD legt fest, dass die Wahlvorschläge für die Vertretungen der Belange studentischer Hilfskräfte entsprechend der Satzung der Studierendenschaft eingebracht werden (§33 Abs. 3 S.1 Wahlordnung HSD -> siehe Auszug).

Aktuell haben wir keine derartige Regelung und sollten wir als Studierendenschaft zur nächsten Gremienwahl Kandidat*innen aufstellen können müsste hier noch eine Änderung mit aufgenommen werden. Die letzten Jahre blieben diese Positionen mangels Bewerber*innen allerdings unbesetzt.

Nach der aktuellen zeitlichen Planung steht noch kein Wahltermin fest, man plant aber mit einem Wahlausschreiben gegen Ende April.

Änderungsvorschlag:

Um dies schlank und mit minimalem Aufwand verbunden zu halten würde ich folgende Ergänzung vorschlagen:

Abschnitt 2: Studierendenparlament - §12 Aufgaben des Studierendenparlaments

*(6) Zur Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte kann sich jede*r Studierende gemäß § 1 dieser Satzung dem Studierendenparlament vorstellen. Das Studierendenparlament trifft aus den geeigneten Kandidat*innen eine Auswahl und nimmt diese in den Wahlvorschlag gemäß § 33 Abs. 3 der Wahlordnung der Hochschule Düsseldorf auf. Die Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte besteht gemäß § 19 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule Düsseldorf aus 5 Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre.*

Auszüge:

Auszug Wahlordnung HSD:

§ 33 - WAHL DER MITGLIEDER DER STELLE ZUR VERTRETUNG DER BELANGE STUDENTISCHER HILFSKRÄFTE

(1) ¹Die Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte besteht entsprechend § 19 Abs. 1 GO HSD aus fünf Mitgliedern. ²Die Studierenden wählen auf Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft die Mitglieder der Stelle. ³Wählbar sind alle wahlberechtigten Studierenden.

(2) ¹Die Wahl wird als verbundene Wahl nach § 7 durchgeführt sowie durch den Wahlvorstand entsprechend § 8 vorbereitet und geleitet. ²Im Übrigen finden die Regelungen dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung.

(3) ¹Wahlvorschläge werden entsprechend der Satzung der Studierendenschaft eingebracht. ²Die Wahlvorschläge müssen Angaben nach § 14 Abs. 1 Ziff. 1, 3, 5, Abs. 4, 5 enthalten und sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens bei dem Wahlvorstand oder den von ihm benannten Stellen einzureichen. ³Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidierenden beiliegen.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die gewählten Mitglieder. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

Auszug Grundordnung HSD:

§ 19 - VERTRETUNG DER BELANGE STUDENTISCHER HILFSKRÄFTE

(1) ¹Es wird eine Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte eingerichtet, die Aufgaben entsprechend § 46a Abs. 2 HG NRW wahrnimmt. ²Die Stelle besteht aus fünf Mitgliedern. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(2) ¹Die Studierenden wählen auf Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft die Mitglieder der Stelle nach Abs. 1. ²Wählbar sind alle wahlberechtigten Studierenden. ³Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die gewählten Mitglieder. ⁴Das Nähere zur Wahl regelt die Wahlordnung.

(3) ¹Sofern die Mitglieder in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, werden sie in einem durch die Stelle näher zu bestimmenden Umfang von maximal zehn Stunden bezogen auf die gesamte Stelle von ihrer Tätigkeit freigestellt. ²Zur Deckung der Kosten der Freistellung und zur Deckung der Kosten der Aufwendungen der Stelle werden zentrale Mittel bereitgestellt. ³Der Stelle werden für die Ausübung des Amtes eine angemessene personelle und technische Unterstützung, Räumlichkeiten sowie ein Sachmittelbudget zur Verfügung gestellt.

Auszug Hochschulgesetz NRW:

§ 46a (Fn 10) Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

(1) Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Studierenden oder der Senat auf der Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft eine Stelle wählt, die nach Maßgabe von Absatz 2 als Beauftragte für die studentischen Hilfskräfte die Belange von wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräften nach § 46 wahrnimmt, die über kein für ihre Hilfskrafttätigkeit fachlich einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. Sieht die Grundordnung die Wahl nach Satz 1 vor, regelt sie zugleich die Anzahl der Mitglieder der Stelle, ihre Bestellung und Amtszeit sowie das Nähere zur Wählbarkeit und zur Wahl. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Mitglieder der Stelle, sofern sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden.

(2) Die Stelle überwacht die Beachtung geltenden Rechts bei der Auswahl und Beschäftigung von studentischen Hilfskräften und wirkt auf eine angemessene Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen hin. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet die Stelle eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.

(3) Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 2 sind das Rektorat, die Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und von Betriebseinheiten sowie die Fachbereichsleitung der Stelle gegenüber auskunftspflichtig.

03 – Projektstellen auch für Nichtstudierende ermöglichen

Erklärung:

Auf Bitte des AStA-Vorstandes soll bitte die Beschränkung für Projektstellenbeschäftigte als Zugehörige der Studierendenschaft aufgehoben werden. Diese Beschränkung hat zur Folge, dass wir einige Interessierte und engagierte Menschen doch wieder ausschließen müssten und Projektstellen inhaltlich klar auf einzelne Projekte beschränkt sind und nicht klassisch, wie Referate, dauerhaft bestehen.

Änderungsvorschlag:

Der Satz mit der Beschränkung wird gestrichen

§22 Zuständigkeit und Aufgaben der Projektstellen

~~(2) Projektstellenmitarbeitende müssen nach §1 Abs.1 der Studierendenschaft angehören. Die Prüfung obliegt dem AStA-Vorstand.~~

~~Das Ausscheiden aus der Studierendenschaft ist dem AStA-Vorstand schriftlich mitzuteilen.~~

Auszüge:

Auszug Satzung der Studierendenschaft HSD:

§22 Zuständigkeit und Aufgaben der Projektstellen

(1) Projektstellenbeschäftigte werden vom AStA-Vorstand für eine bestimmte Projektstelle eingesetzt. Eine Projektstelle ist zeitlich auf maximal ein Jahr begrenzt und kann jeweils nur um bis zu ein weiteres Jahr verlängert werden.

(2) Projektstellenmitarbeitende müssen nach §1 Abs.1 der Studierendenschaft angehören. Die Prüfung obliegt dem AStA-Vorstand.

Das Ausscheiden aus der Studierendenschaft ist dem AStA-Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Beschäftigung des/der Projektstellenmitarbeitende*n endet vorzeitig durch

1. Rücktritt, der dem AStA-Vorstand in Textform mitzuteilen ist
2. Die Entlastung durch den AStA-Vorstand
3. Geschäftsunfähigkeit
4. Tod

(4) Projektstellenbeschäftigte stellen sich dem AStA-Vorstand vor.

(5) Bei gleichzeitigem Ausscheiden des gesamten AStA ist dieser verpflichtet, im besten Gewissen bis zur Amtsübernahme der

NachfolgerInnen die Geschäfte weiterzuführen.

Änderungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule Düsseldorf

01 – Anpassung der Regelung für Ausgaben über 500€

Erklärung:

Da die HWVO die Notwendigkeit, 3 Angebote im Wettbewerb einzuholen erst ab 1000€ fordert, ist die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung sogar strikter. Hier wird eine Angleichung an die HWVO gewünscht, dass das Einholen von 3 Angeboten erst ab 1000€ gefordert wird. Die Notwendigkeit eines Antrags an das StuPa ab 500€ soll allerdings bestehen bleiben.

Änderungsvorschlag:

Der Satz wird allein in Bezug auf die Grenze für 3 Angebote wie folgt angepasst:

§10 Beratungsgegenstände und Anträge

(3.1) Ausgaben über 500€ & 1000€

Geplante Ausgaben im Umfang von mindestens 500€ benötigen einen Antrag.

Für geplante Ausgaben im Umfang von mindestens 1000€ müssen ergänzend mindestens drei Vergleichsangebote vorgelegt werden. Zu berücksichtigen sind weiterhin die Anforderungen an Preisvergleiche nach §2 Abs. 2 HWVO.

Auszüge:

Auszug Geschäftsordnung des StuPa HSD:

§10 Beratungsgegenstände und Anträge

(1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft sind berechtigt, Anträge und Anfragen an das Studierendenparlament fristgerecht nach §4 Abs. 1 zu richten.

(2) Anträge müssen in Textform gestellt und dem Präsidium fristgerecht nach §4 Abs. 1 zugeleitet werden. Davon ausgenommen sind Anträge zur Geschäftsordnung gemäß §11 Abs.2, sowie Änderungsanträge gemäß §10 Abs.3. Zu Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt das Präsidium die eingegangenen Anträge bekannt.

(3) Das StuPa kann Beschlüsse über die Verwendung von Finanzmitteln der Studierendenschaft fassen.

(3.1) Ausgaben über 500€

Geplante Ausgaben im Umfang von mindestens 500€ benötigen einen Antrag für den mindestens drei Vergleichsangebote vorgelegt werden müssen. Zu berücksichtigen sind weiterhin die Anforderungen an Preisvergleiche nach §2 Abs. 2 HWVO.

(3.2) In Anträgen auf die Verwendung von Finanzmitteln der Studierendenschaft ist ein Zweck zu nennen, für den die Finanzmittel verwendet werden sollen. Die Finanzmittel dürfen nur für den im Beschluss genannten Zweck verwendet werden.

(4) Beschlüsse über die Verwendung von Finanzmitteln legen eine Höchstgrenze der zu verwendenden Mittel für einen Zweck fest.

(4.1) Beschlüsse können vorsehen, dass die Auszahlung von Finanzmitteln an Auflagen gebunden wird. Hierzu kann insbesondere gehören, dass die antragstellende Person in Vorleistung treten muss und die entstandenen Kosten nach Vorlage eines Nachweises über die Vorleistung erstattet werden.

(5) Durch die antragstellende Person muss spätestens 12 Wochen nach Auszahlung der Finanzmittel ein Nachweis über die Verwendung der Finanzmittel im Sinne des im Beschluss genannten Zweckes dem AstA-Finanzreferat vorgelegt werden. Wurden die Finanzmittel nicht im Sinne des im Beschluss genannten Zweckes verwendet oder kann der Nachweis über die Verwendung im Sinne des im Beschluss genannten Zweckes nicht erbracht werden, kann der AstA die Finanzmittel zurückfordern. Jede weitere Auszahlung von Finanzmitteln an die antragstellende Person erfordert dann einen

neuen Beschluss.

(6) Die Nutzung der Finanzmittel ist nur bis zum Ablauf des während der Beschlussfassung laufenden Haushaltsjahres möglich.

(7) Dem AStA-Finanzreferat obliegt die Prüfung nach Abs. 5&6.

(8) Ein Änderungsantrag ist nur zulässig, sofern der Hauptantrag in seinem Wesen nicht verändert wird. Sind zu einem Antrag Änderungsanträge gestellt worden, so ist über diese vor dem Hauptantrag zu beschließen. Soweit das Studierendenparlament den Änderungsanträgen zustimmt oder sie von der antragstellenden Person des Hauptantrages übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Beschlussfassung gestellt. Die antragstellende Person des Hauptantrages hat bis zur endgültigen Beschlussfassung das Recht, auch eine geänderte Fassung ihres Antrages zurückzuziehen.

(9) Liegen konkurrierende Anträge vor, so hat das Präsidium die Beschlussfassung wie folgt durchzuführen:

1. Geht ein Antrag weiter als ein anderer, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst zu beschließen. Wird dieser angenommen, so werden weniger weitgehende Anträge nicht mehr behandelt.

2. Lässt sich eine Reihenfolge im Sinne von Nr. 1 nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge, in der konkurrierende Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden, nach der Reihenfolge des Eingangs der Antragstellung. Lässt sich diese nicht mehr feststellen, entscheidet das Präsidium. In der Schlussabstimmung werden einander widersprechende Anträge gegeneinander abgestimmt

Auszug Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft der Universitäten... NRW:

§ 2 – Grundsätze

(1) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss ein Preisvergleich vorausgehen. Bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 1.000 Euro sind mindestens 3 Angebote im Wettbewerb einzuholen, bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 10.000 Euro sind mindestens 6 Bewerber/innen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Preisvergleich ist aktenkundig zu machen und die Vergabeentscheidung zu dokumentieren.

(3) Weitere Verträge zwischen der Studierendenschaft und Personen, die bereits für die Studierendenschaft als Organ oder in sonstiger Weise tätig sind und für eine weitere Tätigkeit oder Leistung ein Arbeitsentgelt, eine Aufwandsentschädigung, eine Vergütung aus Werkvertrag oder eine sonstige Vergütung erhalten, bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlamentes. Dieses kann seine Befugnis auf den Haushaltsausschuss übertragen.

(4) Mitglieder der Studierendenschaft dürfen nicht durch Zuwendungen, die mit den gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei einem Amtswechsel des Allgemeinen Studierendenausschusses oder der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten ist eine ordnungsgemäße Übergabe der Amtsgeschäfte vorzunehmen. Diese ist schriftlich zu dokumentieren. Eine Ausfertigung des Übergabe-/Übernahmeprotokolls ist dem Rektorat unverzüglich zuzuleiten.